

## **Mitteilung des Senats**

**an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)**

**vom 05.01.2015**

### **Entwurf eines Bremischen Ausführungsgesetzes zu § 21 des ZDF-Staatsvertrages (BremZDF-StVAG)**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu § 21 des ZDF-Staatsvertrages mit der Bitte um Beschlussfassung. Mit diesem Gesetz sollen die Voraussetzung des § 21 des ZDF-Staatsvertrages zur Entsendung eines Mitgliedes in den ZDF-Fernsehrat aus dem Bereich „Forschung und Wissenschaft“ geschaffen werden.

Der Entwurf des Gesetzes ist als Anlage 1, die Begründung des Gesetzesentwurfes als Anlage 2, die Regelung des § 21 des ZDF-Staatsvertrages als Anlage 3 und die Begründung zu § 21 des ZDF-Staatsvertrages als Anlage 4 beigefügt.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um **Beschlussfassung in 1. Lesung noch im Januar 2016 und in 2. Lesung im Februar 2016** gebeten, um eine rechtzeitige Benennung vor der Neukonstituierung des ZDF-Fernsehrates im Juli 2016 sowie den Erlass einer das Bremische Gesetz berücksichtigenden Satzung durch das ZDF vor der Neukonstituierung des Fernsehrates zu ermöglichen.

**- E N T W U R F -**

**Bremisches Ausführungsgesetz  
zu § 21 des ZDF-Staatsvertrages**

**(BremZDF-StVAG)**

Vom \_\_\_\_\_

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**§ 1 Entsendung in den Fernsehrat des ZDF**

(1) Die oder der aus dem Bereich „Wissenschaft und Forschung“ in den Fernsehrat des „Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)“ zu entsendende Vertreterin oder Vertreter im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe q Doppelbuchstabe ee des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991 (Brem.GBl. S. 273), der zuletzt durch den Staatsvertrag vom 18. Juni 2015 (Brem.GBl. S. 583) geändert worden ist, wird von den Rektorinnen und Rektoren der in der Freien Hansestadt Bremen ansässigen öffentlichen Hochschulen mit der Mehrheit der Stimmen aller Rektorinnen und Rektoren bestimmt. Vor der Bestimmung nach Satz 1 sind die akademischen Senate der jeweiligen Hochschule zu hören. Die Rektorinnen und Rektoren sollen bei der Bestimmung auch Personen berücksichtigen, die ihnen von Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung mit Sitz im Land Bremen vorgeschlagen werden. Einrichtungen im Sinne des Satzes 3 können den Rektorinnen und Rektoren geeignete Personen schriftlich vorschlagen.

(2) Sofern bis vier Wochen vor dem durch die Satzung des ZDF bestimmten Termin für den Eingang der Mitteilung der Entsendung eine Entscheidung über die zu entsendende Vertreterin oder den zu entsendenden Vertreter nicht herbeigeführt ist, führen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen in einer unverzüglich stattfindenden gemeinsamen Sitzung und ohne weitere Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und 3 eine Entscheidung durch Los herbei. Dabei kann jede der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen eine Person als Vertreterin oder Vertreter vorschlagen. Das Los zieht eine von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gemeinsam bestimmte weitere Person.

(3) Die Benennung der zu entsendenden Vertreterin oder des zu entsendenden Vertreters erfolgt durch die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gegenüber der oder dem amtierenden Vorsitzenden des Fernsehrates unter Nennung aller zur Nachprüfung der Voraussetzungen des § 19a Absatz 3 bis 5 und des § 21 Absatz 4 und 6 des ZDF-Staatsvertrages erforderlichen Angaben bis spätestens zu dem durch die Satzung des

ZDF bestimmten Termin. Die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen ist von der Person der zu entsendenden Vertreterin oder des zu entsendenden Vertreters nebst den in Satz 1 genannten Angaben in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Bestimmungen des ZDF-Staatsvertrages bleiben unberührt.

(5) Die Entsendungsbefugnis in den Fernsehrat nach Absatz 1 wird jeweils nach Ablauf von zwei Amtsperioden nach Anhörung der Beteiligten durch die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen überprüft.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den \_\_\_\_\_

Der Senat

**Begründung zum  
Bremischen Ausführungsgesetz zu  
§ 21 des ZDF-Staatsvertrages  
(BremZDF-StVAG)**

**A. Allgemeines**

Das Gesetz dient der Ausführung des § 21 Absatz 1 Satz 2 ZDF-StV, der am 1. Januar 2016 in Kraft treten soll.

Mit dem 17. Staatsvertrag zur Änderung Rundfunkrechtlicher Staatsverträge wurde in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes 25. März 2014 (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11; ZDF-Urteil) unter anderem der § 21 des ZDF-Staatsvertrags (ZDF-StV) geändert und in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe q) neu gefasst. Gemäß dieser Neuregelung werden 16 staatsferne Mitglieder aus verschiedenen relevanten Bereichen der Gesellschaft in den Fernsehrat des „Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)“ entsandt, wobei jedem Bundesland ein inhaltlicher Bereich zugeordnet ist. Die Freie Hansestadt Bremen entsendet gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe q) Doppelbuchstabe ee) eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Bereich „Wissenschaft und Forschung“. Nach § 21 Absatz 1 Satz 2 ZDF-StV sind die Einzelheiten dieser Entsendung durch Landesgesetz zu regeln.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass das Entsendungsrecht eines Mitgliedes in den Fernsehrat des ZDF gemeinschaftlich von den Rektorinnen und Rektoren der im Land Bremen ansässigen öffentlichen Hochschulen ausgeübt wird. Diese bilden die Landesrektorenkonferenz, die durch den Rektor der Universität Bremen vertreten wird.

Die öffentlichen Hochschulen repräsentieren mit insgesamt über 30.000 Studierenden die maßgebliche Bandbreite der Interessen aus dem Bereich „Wissenschaft und Forschung“ unter Berücksichtigung der regionalen Strukturen im Land Bremen.

Durch die Begrenzung des Benennungsrechtes auf die Rektorinnen und Rektoren der in Bremen ansässigen öffentlichen Hochschulen wird im Sinne einer föderalen Brechung, der die Regelungen in § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe q) ZDF-StV zugrunde liegen, zudem die regionale Vielfalt im Fernsehrat des ZDF gestärkt. Denn diese Beschränkung führt voraussichtlich zur Benennung einer Person, die sich mit der Wissenschaft und Forschung im Land Bremen in besonderem Maße identifiziert und insofern landestypische Sichtweisen in den Fernsehrat einbringen kann.

Die Landesrektorenkonferenz trifft die Entscheidung unmittelbar selbst. Dabei genügt die Mehrheit der Stimmen der dort vertretenen Rektorinnen und Rektoren. Unabhängig von Größe und Bedeutung der durch die Rektorinnen und Rektoren vertretenen Hochschulen kommt jeder Stimme das gleiche Gewicht zu, um jeder Hochschule die gleiche Möglichkeit der Teilhabe zu bieten.

Satz 2 dient der Vorbereitung der Entscheidung durch die Landesrektorenkonferenz. Mit der verpflichtenden Einbindung der im Bremischen Hochschulgesetz (BremHG) und im Bremischen Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (BremHfÖVG) genannten akademischen Senate als Organe der öffentlichen Hochschulen erhalten alle potentiell Betroffenen innerhalb der Hochschulen die Gelegenheit, ihre Interessen und Belange mitzuteilen. Dies versetzt die Rektorinnen und Rektoren in die Lage, die maßgeblichen Belange aus dem Bereich der jeweiligen Hochschule zur Kenntnis zu nehmen und bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Diese Beteiligungsmöglichkeit bietet sowohl den stimmberechtigten Mitgliedern als auch den beratenden Teilnehmern der Sitzungen der akademischen Senate die Gelegenheit, gehört zu werden. Die Art und Weise der Beteiligung der Gremien bleibt den jeweils geltenden Statuten der Hochschulen vorbehalten.

Satz 3 dient der Klarstellung, dass die Entsendungsberechtigten bei der Benennung nicht auf Mitglieder der öffentlichen Hochschulen oder rechtlich mit ihnen verbundener Einrichtungen beschränkt sind, sondern darüber hinaus auch andere Personen mit Bezug zur Forschung und zur Wissenschaft in den Fernsehrat entsenden können. Hierdurch kann eine noch größere Vielfalt bei der Entsendung erreicht werden. Zugleich wird durch die Vorschrift in Bremen ansässigen weiteren Einrichtungen aus diesem Bereich ein Vorschlagsrecht eingeräumt, welches die Entsendungsberechtigten jedoch nicht bindet.

Satz 4 statuiert ein Formerfordernis für Vorschläge, um einen geordneten Verfahrensgang und eine ausreichende Vorlagefähigkeit bei den Beratungen der Rektorinnen und Rektoren zu gewährleisten.

Absatz 2 regelt den Fall, dass die erforderliche Entscheidungsmehrheit der entsendungsberechtigten Personen nicht hergestellt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass der entsprechende Sitz im Fernsehrat nach § 21 Absatz 3 Satz 3 ZDF-StV unbesetzt bleibt.

Nach Satz 1 entscheidet in einem staatlicherseits nicht beeinflussbaren Verfahren das Los. Um die Rechtzeitigkeit der Benennung sicherzustellen, ist das Losverfahren bereits

dann unverzüglich durchzuführen, wenn bis vier Wochen vor dem durch Satzung des ZDF zu bestimmenden Termin über den Eingang der Entsendungsmitteilung eine Einigung nicht erfolgt ist. Die vierwöchige Frist stellt die unverzügliche Durchführung der Sitzung unter Anwesenheit der entsendungsberechtigten Personen, die Durchführung des Losverfahrens und die anschließende rechtzeitige Mitteilung an den Fernsehrat ausreichend sicher. Eine Beteiligung der Mitbestimmungsgremien der Hochschulen und der Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 3 ist für das Losverfahren nicht vorgesehen.

Zur Wahrung der Chancengleichheit bestimmt Satz 2, dass bei der Durchführung des Losverfahrens jedes Mitglied des in Absatz 1 Satz 1 genannten Personenkreises einen Vorschlag machen kann. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Mitglieder den gleichen Vorschlag unterbreiten.

Nach Satz 3 haben sich die Entsendungsberechtigten auf eine weitere, neutrale Person zu einigen, die die Auslosung vornimmt. Hierdurch wird die Objektivität des Verfahrens gewährleistet.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die oder der für jede Amtsperiode des Fernsehrates zu entsendende Vertreterin oder Vertreter gegenüber dem amtierenden vorsitzführenden Mitglied des Fernsehrates namhaft zu machen ist. Dabei sind die vom ZDF-StV in § 21 Absatz 5 Satz 2 genannten Angaben zu machen.

Die Benennung und die weiteren Angaben müssen bis zu dem Zeitpunkt, den die Satzung des ZDF bestimmt, übermittelt werden. Dem Vorsitz des Fernsehrates wird damit ausreichend Möglichkeit gegeben, die Feststellungen nach § 21 Absatz 5 ZDF-StV zu treffen.

Nach Satz 2 ist der Senatskanzlei die zu entsendende Person ebenfalls mitzuteilen. Sie wird damit in die Lage versetzt, ihren Pflichten aus Absatz 5 nachzukommen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Bestimmungen des ZDF-Staatsvertrag unberührt bleiben. Die Rektorinnen und Rektoren der in Bremen ansässigen öffentlichen Hochschulen sind also an die Vorgaben im ZDF-Staatsvertrag, insbesondere zur Gleichstellung (§ 21 Absatz 4 ZDF-StV), zur Inkompatibilität (§ 19a Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 ZDF-StV) und zur Unvereinbarkeit der Gremientätigkeit aus den weiteren, in § 19a Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 ZDF-StV genannten Gründen gebunden. Gleiches gilt für die weiteren Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung und Abberufung, die gemäß § 21 Absatz 5 Satz 3 ZDF-StV durch Satzung des ZDF geregelt werden.

Durch die in Absatz 5 vorgesehene, an § 21 Absatz 7 ZDF-StV angelegte Überprüfungsfrist wird der Gefahr einer „Versteinerung“ des Fernsehrates entgegen gewirkt und zugleich dem Gebot der Vielfalt Rechnung getragen. Die regelmäßige Evaluierung des Entsendungsverfahrens ist für den Fall vorgesehen, dass der in Absatz 1 genannte Personenkreis in Zukunft nicht mehr die gesellschaftliche Relevanz oder die Sachnähe besitzt, die dazu geführt hat, dass er mit der Auswahl eines Fernsehratsmitglieds be-

traut wurde oder dass sich das Auswahlverfahren langfristig aus anderen Gründen als nicht praktikabel erweist. In diesem Fall soll die Möglichkeit einer Überprüfung und gegebenenfalls einer Anpassung des Personenkreises oder des Auswahlverfahrens geprüft werden. Die Überprüfung wird durch die Senatskanzlei durchgeführt, die Beteiligten sind dabei zu hören.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen, da es sich um Ausführungsbestimmungen zu einem Staatsvertrag handelt.

## Anlage 3

### ZDF-Staatsvertrag (Auszug)

#### § 21 Zusammensetzung des Fernsehrates

(1) Der Fernsehrat besteht aus sechzig Mitgliedern, nämlich

- a) je einem Vertreter der vertragsschließenden Länder, der von der zuständigen Landesregierung entsandt wird,
- b) zwei Vertretern des Bundes, die von der Bundesregierung entsandt werden,
- c) einem Vertreter des Deutschen Landkreistages und im Wechsel nach jeder Amtsperiode einem Vertreter des Deutschen Städtetages oder des Deutschen Städte- und Gemeindebundes,
- d) zwei Vertretern der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- e) zwei Vertretern der Katholischen Kirche in Deutschland,
- f) einem Vertreter des Zentralrates der Juden in Deutschland,
- g) je einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, von ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft– und des dbb Beamtenbundes und Tarifunion,
- h) je einem Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V., des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks e.V.,
- i) einem Vertreter des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e.V.,
- j) einem Vertreter des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V.,
- k) vier Vertretern der Freien Wohlfahrtsverbände, und zwar je einem der Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V., des Deutschen Caritasverbandes e.V., des Deutschen Roten Kreuzes e.V. und des Hauptausschusses der Deutschen Arbeiterwohlfahrt e.V.,
- l) einem Vertreter des Deutschen Olympischen Sportbundes,
- m) einem Vertreter der Europaunion Deutschland e.V.,
- n) je einem Vertreter des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und des Naturschutzbundes Deutschland e.V.,
- o) einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen - Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände e.V.,
- p) einem Vertreter der Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V.,
- q) 16 Vertretern aus folgenden den Ländern zugeordneten Bereichen:
  - aa) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Verbraucherschutz‘ aus dem Land Baden-Württemberg,
  - bb) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Digitales‘ aus dem Freistaat Bayern,
  - cc) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Internet‘ aus dem Land Berlin,
  - dd) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Senioren, Familie, Frauen und Jugend‘ aus dem Land Brandenburg,



- ee) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Wissenschaft und Forschung‘ aus der Freien Hansestadt Bremen,
- ff) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Musik‘ aus der Freien und Hansestadt Hamburg,
- gg) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Migranten‘ aus dem Land Hessen,
- hh) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Bürgerschaftliches Engagement‘ aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
- ii) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Muslime‘ aus dem Land Niedersachsen,
- jj) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Medienwirtschaft und Film‘ aus dem Land Nordrhein-Westfalen,
- kk) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Inklusive Gesellschaft‘ aus dem Land Rheinland-Pfalz,
- ll) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Kunst und Kultur‘ aus dem Saarland,
- mm) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz‘ aus dem Freistaat Sachsen,
- nn) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Heimat und Brauchtum‘ aus dem Land Sachsen-Anhalt,
- oo) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Regional- und Minderheitensprachen‘ aus dem Land Schleswig-Holstein und
- pp) einem Vertreter aus dem Bereich ‚LSBTTIQ (Lesbische, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle und Queere Menschen)‘ aus dem Freistaat Thüringen.

Die näheren Einzelheiten zur Entsendung der Vertreter nach Satz 1 Buchst. q) werden durch Landesgesetz geregelt.

(2) Bis zu drei Mitglieder des Personalrates nehmen an den Sitzungen des Fernsehrates teil und können zu Fragen, die nicht den Programmbereich betreffen, gehört werden.

(3) Die Verbände und Organisationen nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) bis p) entsenden die Vertreter. Die Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. q) werden von den aufgrund von Landesgesetz zu bestimmenden Verbänden und Organisationen entsandt. Solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

(4) Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. Sofern ein neues Mitglied entsandt wird, muss einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen. Sofern eine Organisation oder ein Verband zwei Vertreter entsendet, sind je eine Frau und ein Mann zu entsenden.

(5) Der amtierende Vorsitzende des Fernsehrates stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach diesem Staatsvertrag ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Fernsehrat bekannt. Die entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen von Absatz 4, 6 und § 19a Abs. 3 bis 5 erforderlich sind. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung und Abberufung regelt die Satzung. Die Satzung bedarf insofern der Genehmigung durch die rechtsaufsichtsführende Landesregierung.

(6) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Fernsehrates beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus, so ist nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen. Die Mitgliedschaft im Fernsehrat erlischt durch

1. Niederlegung des Amtes,
2. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. Eintritt des Todes,
5. Eintritt eines der in § 19a Abs. 3 und 4 genannten Ausschlussgründe,
6. Eintritt einer Interessenkollision nach § 19a Abs. 1 Satz 3 oder
7. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist.

Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 gibt der Vorsitzende des Fernsehrates dem Fernsehrat bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fällen von Satz 3 Nr. 6 und 7 entscheidet der Fernsehrat. Bis zur Entscheidung nach Satz 5 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Fernsehrat beschließt mit einer Mehrheit von sieben Zwölfteln seiner gesetzlichen Mitglieder, dass der Betroffene bis zur Entscheidung nicht an den Arbeiten des Fernsehrates teilnehmen kann. Von der Beratung und Beschlussfassung im Verfahren nach Satz 5 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen.

(7) Die Regelungen zur Zusammensetzung des Fernsehrates gemäß Absatz 1 sollen jeweils nach Ablauf von zwei Amtsperioden durch die Länder überprüft werden.

## **Begründung zu § 21 des ZDF-Staatsvertrages**

Dem Fernsehrat gehören nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in seiner neuen Fassung 60 Mitglieder an. Die Länder entsenden weiterhin 16 Vertreter. Der Bund entsendet künftig zwei Vertreter, ebenso die kommunalen Spitzenverbände, wobei der Deutsche Landkreistag einen ständigen Sitz erhält und der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund einen gemeinsamen Sitz erhalten. Hier wechselt das Entsenderecht nach jeder Amtsperiode zum jeweils anderen Verband. Ein unmittelbares Entsenderecht der Parteien entfällt.

Bei den in Buchstaben d bis f vorgenommenen Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen hinsichtlich des in Absatz 3 formulierten Direktentsendungsrechts der Verbände und Organisationen. Die in Buchstabe g vorgenommenen Änderungen betreffen lediglich die korrekte Bezeichnung der Entsendestellen. So wird der Rechtsformzusatz „e.V.“ bei der Gewerkschaft ver.di-Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft gestrichen und die Umbenennung des Deutschen Beamtenbundes in dbb Beamtenbund und Tarifunion gesetzgeberisch nachvollzogen.

Gemäß Buchstabe h entsendet die Vertretung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände künftig einen Vertreter. Die anderweitig vorgenommenen Änderungen in Buchstabe h sind lediglich sprachlicher Natur, bezogen auf das Strukturprinzip der Direktentsendung nach Absatz 3. Gemäß Buchstabe i entsendet der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. künftig einen Vertreter. Ebenso erfolgt eine Korrektur bei der Bezeichnung des vorgenannten Verbandes, die den Zusatz der Rechtsform eines eingetragenen Vereins „e.V.“ nachvollzieht. In Buchstabe j wird die Schreibweise des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. korrigiert; der Sitz der ver.di-Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. aus dem Fachbereich für Medien wird gestrichen.

Die vorgenommenen Änderungen in Buchstabe k betreffen die korrekten Bezeichnungen der Verbände. Hier hat sich die Bezeichnung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. geändert, ebenso wie der Rechtsformzusatz „e.V.“ beim Deutschen Roten Kreuz. Dies wird gesetzgeberisch nachvollzogen.

Die Streichung des Buchstaben l und die Folgeänderung, wonach die bisherigen Buchstaben m bis q die neuen Buchstaben l bis p werden, sind lediglich redaktioneller Natur und rühren aus der Umstellung der entsendungsberechtigten Stellen des Absatzes 1.

Bei den in Buchstaben n bis p erfolgten Änderungen handelt es sich ebenfalls um Anpassungen der Bezeichnungen der entsprechenden Verbände. So wird nach Buchstabe n der Rechtsformzusatz „e.V.“ beim Naturschutzbund Deutschlands ergänzt. Ebenso wird in Buchstabe o die Bezeichnung des Bundes der Vertriebenen um den Zusatz „Vereinigten Landsmannschaften und Landesverbände e.V.“ und in Buchstabe p der Rechtsformzusatz „e.V.“ bei der Vereinigung der Opfer des Stalinismus ergänzt.

Die bisherige Aufzählung gesellschaftlich relevanter Bereiche im vormaligen Buchstaben r wird durch die konkrete Benennung von Interessensbereichen in Buchstabe q ersetzt. Diese sind den einzelnen Ländern konkret zugeordnet. Ziel ist es, einen möglichst breiten Ausschnitt der Gesellschaft zu erhalten, um – wie vom Bundesverfas-

sungsgericht vorgegeben – dem Vielfaltsgebot gerecht zu werden und der Versteinerung der Gremien und insbesondere des Fernsehrates entgegenzuwirken.

In Satz 2 wird geregelt, dass das Verfahren zur Bestimmung der Vertreter aus den den jeweiligen Ländern nach Satz 1 Buchstabe q zugeordneten gesellschaftlichen Bereichen landesspezifisch ausgestaltet wird. Das bedeutet, dass jedes Land nach einem Verfahren, das von den Ländern jeweils durch Landesgesetz festgelegt wird, entsprechende Verbände und Organisationen aus dem jeweiligen Bereich benennt. Denkbar sind dabei Verfahren, nach denen das jeweilige Land einen Verband oder eine Organisation als entsendungsberechtigt festlegt oder eine Mehrzahl von Verbänden und Organisationen benennt, die sich auf einen Vertreter einigen müssen oder sich nach einem Rotationsverfahren abwechseln. Möglich ist auch die Auswahl eines bzw. einer auf Bundesebene tätigen Verbands oder Organisation. Ebenso könnte landesrechtlich bestimmt werden, dass die Auswahl der konkreten entsendungsberechtigten Stelle dem jeweiligen Landtag zukommt. Welches Verfahren gewählt wird, ist insofern dem jeweiligen Land überlassen. Die Länder haben dabei jedoch sicherzustellen, dass die Vorgaben im ZDF-Urteil zur staatsfernen Ausgestaltung der konkreten Entsendungsmodalitäten eingehalten werden.

Absatz 2 regelt, dass bis zu drei Mitglieder des Personalrates an den Sitzungen des Fernsehrates teilnehmen und zu Fragen, die nicht den Programmbereich betreffen, gehört werden können. Mit dieser Regelung wird die Anzahl der teilnehmenden Personalratsmitglieder konkretisiert und an die derzeit gängige Verwaltungspraxis angepasst.

Die Regelungen im neuen Absatz 3 Satz 1 und 2 legen das unmittelbare Entsendungsrecht der nach dem Staatsvertrag (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c bis p) und nach den jeweiligen Landesgesetzen (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe q, Satz 2) entsendungsberechtigten Verbände und Organisationen fest. Dies entspricht den vom Bundesverfassungsgericht gemachten Vorgaben, wonach bei den staatsfernen Institutionen kein staatlicher Einfluss auf die Entsendung der Vertreter ausgeübt werden darf. Der neue Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 8 Satz 1, wonach sich die Zahl der Mitglieder des Fernsehrates verringert, soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

Der neue Absatz 4 Satz 1 trägt dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes Rechnung und bestimmt, dass bei der Entsendung der Mitglieder in den Fernsehrat Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden müssen. In Satz 2 und 3 wird weitergehend festgelegt, dass bei einem Wechsel der konkreten entsandten Person einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen muss und bei zwei zu besetzenden Sitzen durch einen Verband oder eine Organisation je eine Frau und ein Mann zu entsenden sind.

Der neue Absatz 5 Satz 1 bestimmt verfahrensmäßige Vorgaben für die Arbeit des Vorsitzenden des Fernsehrates, um sicherzustellen, dass die Vorgaben von Absatz 4, 6 und § 19a im Hinblick auf die ordnungsgemäße Entsendung der Vertreter in den Fernsehrat eingehalten werden. Der Vorsitzende soll die Inkompatibilitäten überprüfen. Er soll zudem feststellen, ob die Entsendung nach den von der jeweiligen Entsendestelle selbst geschaffenen Regelungen und von dem dort zuständigen Gremium vorgenommen worden ist. Um diese Feststellungen treffen zu können, bedarf es der Angaben der entsendenden Verbände und Organisationen nach Satz 2. Dabei genügt es im Regelfall, dass diese ihre diesbezüglichen Regelungen (z. B. Satzung) vorlegen und bescheinigen, dass alle formellen Voraussetzungen bei der Entscheidung eingehalten wurden (z. B. Angabe, in welcher Sitzung von welchem Organ nach welcher Vorschrift die Entsendungsentscheidung getroffen worden ist). Sollten Zweifel an der

Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung entstehen, hat der Vorsitzende des Fernsehrates die Pflicht zur Nachprüfung. Die entsendenden Stellen haben dem Vorsitzenden des Fernsehrates die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Da die weiteren verfahrensmäßigen Vorgaben für die praktische Arbeit des Fernsehrates in der Satzung des ZDF ihren Niederschlag finden, besteht nach Satz 4 insofern ein Genehmigungsvorbehalt durch die rechtsaufsichtsführende Landesregierung. Das Bundesverfassungsgericht hat im ZDF-Urteil deutlich gemacht, dass die Gremienzusammensetzung staatsfern und transparent ausgestaltet sein muss und der Gesetzgeber für die Einhaltung dieser Vorgaben Sorge trägt. Daher bedarf es insoweit eines Genehmigungsvorbehaltes, um in diesem Zusammenhang auch die Regelungen der Satzung des ZDF auf die Umsetzung der im ZDF-Staatsvertrag angelegten Vorgaben überprüfen zu können.

Der neue Absatz 6 Satz 1 begrenzt die Amtszeit der Mitglieder des Fernsehrates wie bisher auf vier Jahre. Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 10 Satz 3, wobei das Wort Berufung durch das Wort Entsendung ersetzt wird. Dies stellt klar, dass nunmehr alle Mitglieder von ihren jeweiligen Institutionen direkt entsandt werden. Die Regelung in Satz 3 trägt dem Unabhängigkeitserfordernis der Mitglieder des Fernsehrates Rechnung. Hiernach erlischt die Mitgliedschaft unter den dort abschließend genannten Voraussetzungen, so dass eine Abberufung eines Mitglieds durch die jeweilige Entsendestelle nicht grundlos erfolgen kann. Nach dieser Verfahrensvorschrift scheidet in den Fällen der Nummern 1 bis 5 das Mitglied mit Eintritt des Erlöschensgrundes aus. In den Fällen der Nummern 6 und 7 bedarf es hingegen einer materiellen Prüfung und Feststellung des Vorliegens der Erlöschensgründe durch den Fernsehrat. Dementsprechend wird nach Satz 4 das Vorliegen der Erlöschensgründe nach den Nummern 1 bis 5 durch den Vorsitzenden bekannt gemacht, wohingegen es nach Satz 5 für die Fälle der Nummern 6 und 7 einer Entscheidung durch den Fernsehrat bedarf. Die Regelung in Satz 6 bezweckt die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Fernsehrates während einer möglichen Prüfungs- und Entscheidungsphase des Gremiums. Daher behält das Mitglied in dieser Zeit bis zur Feststellung des Erlöschensgrundes seine Rechte und Pflichten. Die Mitglieder des Fernsehrates können jedoch mit einer Mehrheit von sieben Zwölfteln ihrer gesetzlichen Mitglieder die weitere Mitwirkung des betroffenen Mitglieds versagen. Dabei ist dieses Mitglied gemäß Satz 7 neben der Entscheidung nach Satz 5 auch von der Entscheidung nach Satz 6 ausgeschlossen. Im Verfahren nach Satz 5 wird regelmäßig auch über den zumindest zeitweisen Ausschluss des Mitglieds nach Satz 6 mitzuentcheiden sein, so dass diese Entscheidung nach Satz 6 einen Teil des Verfahrens zur Feststellung von Erlöschensgründen nach Satz 5 darstellt.

Es wird ein neuer Absatz 7 ergänzt. Dieser setzt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um, wonach es dem Gesetzgeber obliegt, die Zusammensetzung des Fernsehrates regelmäßig auf seine Aktualität hin zu überprüfen. Auf diese Weise soll einer Versteinerung der Zusammensetzung der Gremien entgegengewirkt werden. Ferner ermöglicht die regelmäßige Prüfpflicht, dass neuere gesellschaftliche Entwicklungen erfasst werden können. Die Zusammensetzung des Fernsehrates wurde im Zuge des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrags auf seine Aktualität hin überprüft und an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Die nächste Prüfung soll nach Ablauf von zwei Amtsperioden und sodann fortwährend nach jeweils zwei Amtsperioden durch die Länder erfolgen. Hierdurch wird das Spannungsverhältnis von Kontinuität in der Gremienarbeit und Flexibilität in der Gremienzusammensetzung zum Ausgleich gebracht. Zum Zeitpunkt der nächsten Prüfung haben einige Länder eine Protokollerklärung zum Staatsvertrag abgegeben.